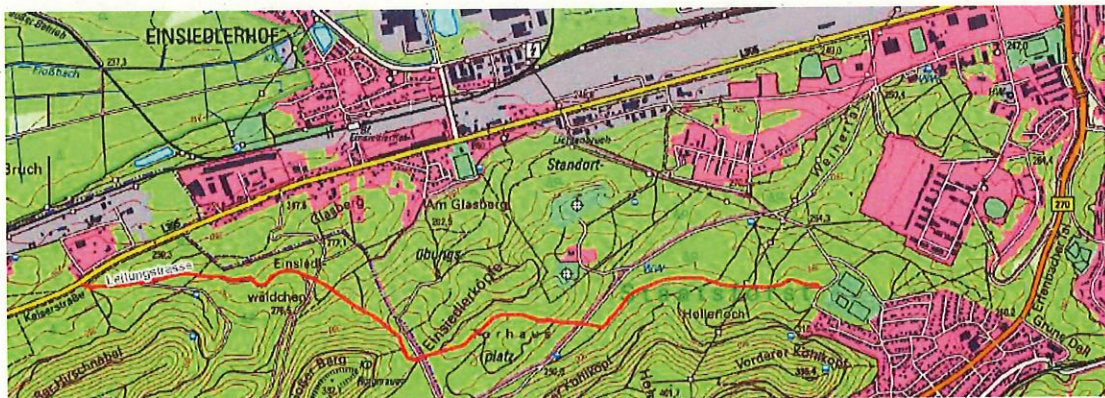


| | | | |
|----------------------|-------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
| Bitte immer angeben! | "Aktenzeichen" | Bodo Mahl bodo.mahl@wald-rlp.de | 0631/34198-120 0631/34198-114" |

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene UVP-Vorprüfung für die Waldumwandlung zur
Erneuerung der Creos Gasleitung von Kindsbach nach Hohenecken.

Antrag der Creos Deutschland GmbH beim Forstamt Kaiserslautern zur
Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG und Änderung der
Bodennutzungsart für die Grundstücke der Leitungsschneise in den
Gemarkungen Kindsbach und Hohenecken mit einer Größe von dauerhaft
0,4353 ha und temporär 1,8143 ha (Arbeitsstreifen) zum Zwecke der
Erneuerung der bestehenden Gasleitung aus dem Jahre 1935.



Kartendarstellung

Das Forstamt Kaiserslautern, Stiftswalder Forsthaus in 67657 Kaiserslautern gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

Sachverhalt:

Die Creos Deutschland GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Creos Gasleitung aus dem Jahre 1935 von Kindsbach nach Hohenecken. Die Neuverlegung findet in der Bestandstrasse statt. Lediglich auf Höhe des Sportplatz Hohenecken wird es erforderlich die Leitung im Zuge der Erneuerung umzulegen (derzeit quert die Leitung den Sportplatz).

Die Rodungsfläche beträgt

- dauerhaft 0,4353 ha
- temporär 1,8143 ha

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Stufe 1:

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG ergibt, dass für das Rodungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die seit 1935 bestehende Gasleitungstrasse verläuft auf der Gebietsgrenze des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen. Die Trasse quert die Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf „Kindsbach Tiefbrunnen 1 Am Großen Hirschnabel, „Kaiserslautern 3 Tiefbrunnen Kolbental sowie „Schäckersdell“.

Stufe 2:

Gemäß der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 ist der Schutzzweck, das Gebiet einheitlich so zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Der Schutzzweck umfasst insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes.

Da es sich um eine temporäre Baumaßnahme im Randgebiet des Schutzbereichs handelt, werden nachhaltige Auswirkungen, die dem Schutzzweck des Biosphärenreservats entgegenstehen, nicht verursacht. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben dem Vorhaben zugestimmt. Der Schutzzweck wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2023 zugestimmt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise sind bei der Bauausführung in den geplanten Trinkwasserschutzgebieten zu beachten.

Die in Stufe 2 der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck oder die relevanten Schutzgüter zur Folge haben.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

- Das Vorhabengebiet tangiert keine ökologisch wertvollen Biotoptypen. Einzelne, erhaltenswerte Strukturen, insbesondere Einzelbäume bleiben erhalten.
- Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Die Träger öffentlicher Belange haben gegen die Rodung keine Bedenken geäußert.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den
Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Kaiserslautern,
Stiftswalder Forsthaus in 67657 Kaiserslautern nach Terminabsprache eingesehen
werden.

Kaiserslautern, den 29.11.2023

Dorothea Lehmann

Dorothea Lehmann, Forstdirektorin



Dienstsiegel